

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma Etiketten CARINI GmbH, Bildgasse 42, A-6890 Lustenau (im Folgenden kurz „CARINI“)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz „AEB“) gelten für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern und Lieferanten (im Folgenden kurz „AN“). Eine Annahme oder Durchführung unseres Auftrages durch den AN gilt als uneingeschränkte Anerkennung unserer AEB.
- (2) Abweichungen von diesen AEB sowie entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- (3) Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des AN dessen Antrag zum Vertragsabschluss bzw. dessen Leistung vorbehaltlos annehmen. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnliches. Der AN stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AEB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen von CARINI auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des AN unwidersprochen bleiben.
- (4) Unsere AEB gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Vertragspartner.

§ 2 Auftrag – Vertragsabschluss

- (1) Angebotsleistungen und Beratungsleistungen des AN sind für CARINI unverbindlich und unentgeltlich. Der AN ist verpflichtet, sich über alle Details, die die Ausführung der Lieferung und/oder Leistungen oder den Auftragsgegenstand beeinflussen, eigenverantwortlich zu informieren.
- (2) Auftragserteilungen sind ausschließlich schriftlich (per Fax, Post, E-Mail) verbindlich.
- (3) Bei Annahme des Auftrages wird die Lieferfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des AN vorausgesetzt. CARINI behält sich daher das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn CARINI nach Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Lieferfähigkeit des AN ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Vertrauenswürdigkeit herabsetzen.
- (4) Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Markenangaben des AN sind für diesen maßgebend und bindend. Auskünfte, technische Beratungen und sonstigen Angaben des AN sind verbindlich und haftungsbegründend.

§ 3 Änderungen des Vertragsgegenstandes

- (1) CARINI kann jederzeit Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Verfahren, Ausführung und/oder Terminen verlangen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, falls CARINI dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen.
- (3) Vom AN darf keine Änderung an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Vertragsgegenstandes vorgenommen werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch CARINI. Dies gilt auch für Vertragsgegenstände, die in Eigenverantwortung des AN entwickelt wurden und/oder an welchen der AN Schutzrechte besitzt.
- (4) Wenn der AN technische Neuerungen, Vervollkommnungen, Rezepturänderungen und Verbesserungen erfährt oder erkennt, wird der AN CARINI hievon unverzüglich benachrichtigen und CARINI unentgeltlich sämtliche technischen Dokumentationen übergeben, damit CARINI seine Entscheidungen über die Umsetzung oder Nichtumsetzung dieser Neuerungen, Vervollkommnungen und/oder Verbesserungen bestmöglich treffen kann. Ohne schriftliche Zustimmung von CARINI sind keine Änderungen zulässig. Bei vorgenommenen Änderungen ohne Zustimmung von CARINI übernimmt der AN sämtliche Ansprüche, die CARINI aufgrund der einseitig vorgenommenen Änderungen entstanden sind.

§ 4 Preise – Zahlungen

- (1) Der AN leistet Gewähr für die Richtigkeit der Preisstellung. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, als Festpreise.
- (2) Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, stets als DDP Werk Lustenau (geliefert, verzollt; gemäß Incoterms 2020) bzw. DAP bei Lieferungen innerhalb der EU.
- (3) Die vereinbarten Preise beinhalten stets Versand-, Transport-, Versicherungs- und etwaige Verpackungskosten, Zölle, Zollabwicklung, Straßenmaut und Steuern, wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Der AN trägt auch allfällige Zoll- und Speditionsspesen.
- (4) Die Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, mit einem Zahlungsziel von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto oder dreißig Tagen netto nach vollständiger mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt, wobei der zeitgerechte Erhalt prüffähiger Rechnungen vorausgesetzt wird. Die Originalrechnungen sind an CARINI zu senden und müssen in Übereinstimmung mit den

Anforderungen von CARINI ausgestellt sein. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- (5) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom AN schriftlich bekannt gegebene Konto. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der AN. Eine Zahlung gilt mit der Veranlassung der Überweisung als erfolgt.
- (6) Bei fehlerhafter und/oder unvollständiger Lieferung ist CARINI berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Sollten die vereinbarten technischen Dokumentationen und/oder Prüf- bzw. Abnahmezertifikate zum vereinbarten Termin nicht vorliegen, gilt die Lieferung bzw. Leistung als nicht erfüllt und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.
- (7) Es gilt vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit Vorbehalt erfolgen.
- (8) CARINI ist zur Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen von CARINI oder mit CARINI im Sinne von § 228 Abs 3 UGB verbundenen Unternehmen berechtigt.

§ 5 Lieferung – Transport – Gefahrtragung

- (1) Die in den Bestellungen angeführten Liefer- und Erfüllungstermine sind Fixtermine. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragserteilung zu laufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Lieferung am schriftlich vereinbarten Ort oder mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung die Anlieferung im Werk Lustenau (Werkannahmezeiten Mo-Do 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 11:30, ausgenommen Feiertag).
- (2) Der AN verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung von CARINI jederzeit sicherzustellen. Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom AN unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer schriftlich an etiketten@carini.at mitzuteilen.
- (3) Bei Lieferverzug, aus welchem Grund auch immer, sind wir berechtigt, auch ohne Nachweis des Schadens und ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtbestellwerts pro Woche, höchstens aber 10% des Gesamtbestellwertes, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung des darüberhinausgehenden Schadens oder sonstiger durch den Lieferverzug entstehender Kosten bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe sowie Schäden aus Produktionsunterbrechung oder -ausfall.
- (5) CARINI ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder diesem die Kosten die Lagerhaltung zu verrechnen.
- (6) Wenn bei der Bestellung keine bestimmten Vorschriften für den Transport gemacht wurden, werden der Versandweg und das Beförderungsmittel unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl von CARINI überlassen. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den AN.
- (7) Die Gefahr geht generell erst mit der Übergabe an CARINI – dies ist am schriftlich vereinbarten Ort oder mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung im Werk Lustenau – über; jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

§ 6 Verpackung – Versand – Ursprungsnachweis

- (1) Sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Form der Verpackung vom AN unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Vertragsgegenstandes selbstständig auszuwählen. Die Verpackung muss so erstellt werden, dass jegliche Art von Beschädigung und Korrosion des Vertragsgegenstandes während des Transportes sowie einer Lagerung unter den üblichen Lagerbedingungen bei CARINI ausgeschlossen ist.
- (2) Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung, die Art der Ware, die Quantität und Qualität sowie die Abfertigung der bestellten Vertragsgegenstände wird durch eine lückenlose Selbstüberprüfung vor der Lieferung durch den AN garantiert. Lieferschein und Rechnung müssen zumindest die Bestell- und Artikelnummer von CARINI enthalten. Auf dem Lieferschein ist zusätzlich die gelieferte Menge je Verpackungseinheit (bei Teillieferung die Angabe der Rückstände), die Benennung des Vertragsgegenstandes (geprüfte Art der Ware, Quantität und Qualität), das Lieferdatum, die Kommission, das Ursprungsland, sowie die Lieferanschrift/Abladestelle anzuführen. Der AN wird durch eine lückenlose Selbstprüfung vor der Lieferung des Vertragsgegenstandes die Art der Ware, die Quantität und Qualität überprüfen und auf dem Lieferschein entsprechend vermerken. Eventuell von CARINI geforderte Zusatzdaten (z.B. Kontierungsangaben) sind ebenfalls auf der Rechnung anzuführen.
- (3) Die Verpackung muss sowohl ein Umladen mit Hand, als auch mit Hilfe von Kränen, Elektrokarren, Hebezeugen und anderen Transporteinrichtungen ermöglichen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, CARINI alle Mehraufwendungen (Handlingkosten) resultierend aus der Nichteinhaltung der vorbeschriebenen Bestimmungen zu ersetzen.
- (5) Der zollrechtliche Ursprung der Vertragsgegenstände oder ein Ursprungswechsel ist CARINI unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die CARINI durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN seine Angaben zum wahren Ursprung mittels eines von seiner

Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Allfällige Mehrkosten aus Ursprungswechsel sind jedenfalls vom AN zu tragen.

- (6) Nachnahmesendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CARINI angenommen.

§ 7 Werkzeuge

- (1) Werkzeuge sind alle Fertigungsmittel (Vorrichtungen, Urmodelle, Modelle, Formen, Umformwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Kontrollvorrichtungen, Lehren, usw.), die ausschließlich zur Herstellung und Prüfung der vom AN für CARINI zu fertigenden Produkte benötigt werden.
- (2) Die Werkzeuge, die dem AN übergeben werden, stehen im Eigentum von CARINI und werden dem AN leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Für den Fall, dass CARINI den AN mit der Erstellung von Werkzeugen beauftragt, gehen diese bedingungslos mit Bezahlung der vereinbarten Herstellungskosten ins Eigentum von CARINI über, wobei die Fälligkeit der vereinbarten Herstellungskosten nicht vor schriftlicher Genehmigung der Werkzeuge durch CARINI zu laufen beginnt.
- (4) CARINI behält sich das Recht vor, die beim AN befindlichen Werkzeuge jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen bzw. zu inspizieren.

§ 8 Qualität – Qualitätssicherung – ISO 9001

- (1) Der AN hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes die anerkannten Regeln und den neuesten Stand der Technik und die spezifischen Anforderungen und Vorschriften von CARINI, insbesondere die Hygieneanforderungen von CARINI, einzuhalten und ist verpflichtet, jegliche gesetzlichen Vorschriften, denen der Vertragsgegenstand unterliegt, zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der AN wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von CARINI vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig, offensichtlich abweichend vom Muster ist oder für den beabsichtigten Zweck ungeeignet ist. Erkennt der AN, dass dies der Fall ist, wird er CARINI unverzüglich schriftlich verständigen.
- (3) Der AN leistet dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand für die übliche Verwendung und/oder eine spezifisch beabsichtigte Verwendung von CARINI geeignet ist.
- (4) Der AN unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.
- (5) Bezieht der AN für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Dritten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.
- (6) Der AN wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird CARINI im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
- (7) Der AN wird es CARINI ermöglichen, sich von der Durchführung dieser Qualitätssicherung zu überzeugen. Der AN wird CARINI zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.
- (8) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der AN CARINI so rechtzeitig benachrichtigen, dass CARINI prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- (9) Stellt der AN eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er CARINI hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Im Fall einer Beanstandung durch CARINI hat der AN innerhalb von 24 Stunden schriftlich Sofortmaßnahmen mitzuteilen. Eine abschließende Stellungnahme in Form eines 8D-Reportes ist durch den AN nach 14 Tagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der AN wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der AN wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen CARINI so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

§ 9 Mängelrügen

- (1) Mängel am Vertragsgegenstand hat CARINI sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN in angemessener Frist, frühestens nach drei Monaten, schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet

der AN ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Untersuchung der Lieferung bzw. Leistung und der verspäteten Mängelrüge.

- (2) Im Übrigen ist die Wareneingangsprüfung bei CARINI nur eine ergänzende, nicht obligatorische, Qualitätssicherungsmaßnahme. Der AN ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse alleine und voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.
- (3) Eine auch länger dauernde Benützung oder die Verarbeitung der Lieferung bzw. Leistung gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

§ 10 Garantie

- (1) Der AN garantiert die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzwecke entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, Funktion und Leistung, Verwendung tadellosen Materials, Vollständigkeit und Einhaltung der spezifischen Anforderungen und Vorschriften von CARINI sowie die Einhaltung aller sonst zugesicherten Eigenschaften für die Dauer von 12 Monaten ab der Übergabe oder dem vereinbarten Inbetriebnahmetermine oder dem Termin der Anlageendabnahme, je nachdem, welches Ergebnis später eintritt.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollständig zu liefern bzw. die diesbezüglichen Leistungen termingerecht zu erbringen, unabhängig davon, ob alle dafür notwendigen Informationen von CARINI detailliert angeführt sind und verpflichtet sich, erforderlichenfalls fehlende Informationen von CARINI einzuholen. Außerdem garantiert der AN, dass auch alle nicht ausdrücklich erwähnten Einzel-, Zubehör-, Ergänzungsteile etc. – soweit sie für die Vervollständigung und den Betrieb bzw. die Verwendung des vom AN zu liefernden Vertragsgegenstandes zur Erreichung und Einhaltung der bedungenen Eigenschaften und der Sicherheit notwendig sind – von diesem mitgeliefert werden.
- (3) Erforderliche Spezialwerkzeuge für die Einstellung und Wartung des Vertragsgegenstandes sowie eventuell nötige Fundament- und Befestigungsschrauben sind ebenfalls mitzuliefern.
- (4) Bei Lieferung fehlerhafter Vertragsgegenstände ist zunächst dem AN Gelegenheit zur Verbesserung oder Nachlieferung zu geben, es sei denn, dass dies CARINI nicht zumutbar ist. Kann dies der AN nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der von CARINI gesetzten Frist nach, so kann CARINI vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurücksenden. In dringenden Fällen ist CARINI ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN.
- (5) Wird der Fehler erst nach der Übergabe oder Inbetriebnahme festgestellt (zB infolge eines verdeckten Mangels), beginnt die oben genannte Garantiefrist mit dem Zutagetreten dieses Mangels und kann CARINI weiterhin die oben festgelegte Garantie in Anspruch nehmen und verzichtet der AN daher ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In diesem Fall werden dem AN die Kosten gemäß Punkt 10.4. sowie die Kosten der Demontage und Montage angelastet, die für die Beseitigung des Fehlers erforderlich sind, und zwar berechnet auf Basis des jeweils gültigen Kostenersatzes von CARINI. CARINI ist verpflichtet, die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten ab Datum der Fehlerfeststellung dem AN vorzulegen. Dem AN sind die von ihm zu ersetzenden Vertragsgegenstände auf Verlangen und, sofern nichts Abweichendes vereinbart, ehestmöglich auf Kosten des AN zur Verfügung zu stellen.
- (6) In allen Fällen gemäß Punkt 10.4. und 10.5. trägt der AN gegen Nachweis auch jene Kosten, die CARINI z.B. aus Sondermaßnahmen entstehen.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- (8) Grundsätzlich wird für jeder Art von Reklamation eine Reklamationspauschale von EUR 200,00 für administrative und EUR 200,00 für technische Reklamation zur Belastungsanzeige gebracht. Sämtliche reklamierte Waren werden zur Entlastung von CARINI auf Kosten des AN retourniert. Sollte CARINI infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes zusätzliche Folgekosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

§ 11 Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Verhaltensregeln (Mindestanforderungen)

- (1) AN, die zur Erfüllung von Lieferungen und Leistungen innerhalb des Werkgeländes von CARINI tätig sind, unterliegen dem Standard von CARINI.
- (2) Der AN verpflichtet sich zur vorschriftskonformen Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes, wenn dieser sicherheits-, lebensmittelsicherheits- oder umweltrelevante Eigenschaften aufweist.
- (3) Nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.
- (4) Alle Behälter mit sicherheits- bzw. umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.

- (5) Bei begrenzt haltbarer Ware ist der AN verpflichtet, zusätzlich zur Chargen-Nr., Herstellungs- und Ablaufdatum auf der Ware anzugeben. Der AN stellt sicher, dass nur Waren an den AG geliefert wird, die ein Drittel ihrer Haltbarkeitsperiode noch nicht überschritten hat.
- (6) Der AN verpflichtet sich, die Kennzeichnung seiner Produkte und deren Verpackung entsprechend den getroffenen Anliefervorschriften vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der AN verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.
- (7) Erkannte Gefahren für die Lebensmittelsicherheit sind nachhaltig zu eliminieren, zu dokumentieren und an CARINI zu melden.
- (8) Entsprechend der Produktart sind die branchenüblichen Verordnungen/Richtlinien zu erfüllen.
- (9) Seine Geschäftspraktiken richtet der AN an den 10 Grundprinzipien des UN Global Compact und bestimmten ILO-Standards zu den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung aus.

§ 12 Schadenersatz – Haftung

- (1) Soweit nicht anders geregelt, richtet sich der Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wenn nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine abweichende Haftungsregelung getroffen ist, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der CARINI unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden Gründen, entsteht.
- (3) Wird CARINI auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber CARINI insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- (4) Der AN haftet für die Kosten von CARINI zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen).
- (5) Der AN ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken angemessen zu versichern und CARINI auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Sämtliche Unterlagen – wie insbesondere Zeichnungen sowie Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände – dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung dieser Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- (3) Unterlieferanten des AN sind vom AN entsprechend zu verpflichten.
- (4) Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der AN garantiert CARINI, über sämtliche mit der Herstellung, Lieferung und Wartung des Vertragsgegenstandes notwendigen Schutz- oder Lizenzrechte zu verfügen und räumt CARINI alle mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden Rechte unentgeltlich, zeitlich unbegrenzt und uneingeschränkt zur Mitnutzung ein. Der AN garantiert CARINI weiters, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ohne Verletzung von Rechten Dritter erfolgen kann bzw. erfolgen wird.
- (2) Der AN haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben auch dann, wenn den AN kein Verschulden hieran trifft. Im Falle eines Rechtsstreites wegen der (behaupteten) Verletzung von Schutzrechten ist der AN verpflichtet, etwaige Rechtsvertretungs- sowie Prozesskosten angemessen zu bevorschussen und CARINI vollkommen schad- und klaglos halten.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.
- (4) Soweit der Vertragsgegenstand die Erbringung von Entwicklungsleistungen (bspw. von Komponenten, Systemen, Werkzeugen, Produkten oder Verfahren) durch den AN beinhaltet bzw. erforderlich macht, gehen die diesbezüglichen Ergebnisse, Muster, Modelle, Erfindungen und das diesbezügliche Know-How (im Folgenden „Ergebnisse“) mit deren Entstehen in das Eigentum von CARINI über. Sind Ergebnisse schutzrechtsfähig, so ist allein CARINI berechtigt, für diese Ergebnisse Schutzrechte anzumelden und zur Eintragung zu bringen. Der AN hat Schritte zu unterlassen, die eine Eintragung der Schutzrechte durch CARINI gefährden und CARINI umgehend von der Entstehung dieser Ergebnisse zu unterrichten. Soweit dies zur Nutzung der Ergebnisse erforderlich ist, erhält CARINI an Altergebnissen und Altschutzrechten des AN ein weltweites unbeschränktes, übertragbares, kostenloses Nutzungsrecht.
- (5) Der AN ist für die Vergütung der ihm zuordenbaren Erfinder verantwortlich.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, wie zB alle Formen von Krieg, Elementarkatastrophen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungsverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Nicht als Ereignis höherer Gewalt werden bspw. Streiks, Erzeugungsfehler, Ausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten betrachtet.
- (3) Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der AN und CARINI im Verhandlungswege eine Regelung der Abwicklung suchen. Derjenige Vertragspartner, der sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat dies dem anderen Vertragspartner nachzuweisen.

§ 16 Ersatzteilversorgung

Sofern Gegenstand der Lieferung eine Anlage ist, verpflichtet sich der AN, den Vertragsgegenstand auf Anordnung von CARINI für die Dauer von zumindest zehn Jahren nach Inbetriebnahme oder Anlageendabnahme – je nachdem, welches Ereignis später eintritt – zu warten, instandzuhalten sowie über geeignete Ersatzteile zu verfügen.

§ 17 Rücktritt – Stornierung

- (1) CARINI hat das Recht, auch aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Falle ist CARINI verpflichtet, dem AN die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
- (2) Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist CARINI berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ebenso ist CARINI berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des AN an einen Dritten veräußert werden, welcher mit CARINI in einem Wettbewerbsverhältnis steht.

§ 18 Haftung – Abtretungsverbote

- (1) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen. Auf Aufforderung ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (2) Forderungen gegen CARINI dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

§ 19 Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des Uncitral Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Lustenau; dieser ist ebenso Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das für A-6890 Lustenau sachlich zuständige Gericht.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Oktober 2020



Druck- und
Verpackungslösungen

GELESEN UND EINVERSTANDEN

, am

Unterschrift des AN

■ Österreich:
Etiketten CARINI GmbH
Bildgasse 42
6890 Lustenau
ATU 51336905

T +43 5577 86969-0
F +43 5577 86969-8
etiketten@carini.at
www.carini.at

■ Schweiz:
CARINI AG
Postfach 22
9435 Heerbrugg
T +41 71 7444272

Die gegenüber Kunden geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) sind unter www.carini.at/agb sowie die gegenüber Lieferanten/Auftragnehmern geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) unter www.carini.at/aeb downloadbar und werden auf Anfrage jederzeit übermittelt. FN 205435 k

[V]
PACK
www.vpack.at